

514 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (488 der Beilagen): Protokolle über die dritte Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe, die das Internationale Weizenübereinkommen 1971 bilden

Das Internationale Weizenübereinkommen 1971, das einerseits das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971, anderseits das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1971 enthält, die durch eine gemeinsame Präambel verbunden sind, ist am 30. Juni 1976 abgelaufen und soll um zwei weitere Jahre, bis zum 30. Juni 1978, verlängert werden. Diese Verlängerung soll in gleicher Weise wie bereits anlässlich der ersten und zweiten Verlängerung dieses Übereinkommens im Jahre 1974 und 1975 durch Protokoll erfolgen.

Österreich gehört dem durch Protokoll verlängerten Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971, BGBL. Nr. 499/76 an. Das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1971 hat Österreich nicht angenommen.

Das vorliegende Protokoll enthält gesetzändernde Bestimmungen. Überdies sind Art. 1, Art. 6 zweiter Satz und Art. 7 Abs. 1 als verfassungsändernd zu behandeln. Das Protokoll darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhang mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 1977 in Verhandlung gezogen. Hierbei nahm der Ausschuß folgende Druckfehlerberichtigung in den Erläuterungen zur Kenntnis: Auf Seite 9 der Regierungsvorlage soll die Zitierung in der ersten Zeile der rechten Spalte statt „BGBL. Nr. 449/1976“ richtig „BGBL. Nr. 499/1976“ lauten. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter Abgeordneter Dipl.-Vw. Dr. Stix und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribach. Der Handelsausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages: Protokoll über die dritte Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Protokoll über die dritte Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971, dessen Art. 1, Art. 6 zweiter Satz und Art. 7 Abs. 1 verfassungsändernd sind, samt Präambel (488 der Beilagen), wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 05 04

Köck
Berichterstatter

Staudinger
Obmann